



Ist die Verwahrung eines Verhafteten in einer Untersuchungshaftanstalt an sich ein Faktor, der sich in starkem Maße auf innere Einstellungen und Haltungen des Verhafteten auswirkt, so werden mit der Festlegung über die Art der Unterbringung bereits zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs Akzente gesetzt, die sich sowohl positiv als auch negativ auf das Verhalten des Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt oder auf dessen Aussagebereitschaft auswirken und damit Einflußfaktoren für das gesamte Strafverfahren sein können.

Darauf haben sich die Mitarbeiter der Linie XIV einzustellen. Mit Beginn der Verwahrung hat deshalb ihr Auftreten gegenüber den Verhafteten, die Art und Weise ihrer einheitlichen Dienstdurchführung, ihre Reaktion auf Fragen, Bitten und Probleme sowie Verhaltensweisen der Verhafteten sowie ihre zielgerichtete Beobachtungstätigkeit wesentlichen Einfluß auf den psychischen Verarbeitungsprozeß der Situation der Untersuchungshaft durch die Verhafteten.

Diesen Anforderungen können die Mitarbeiter der Linie XIV, insbesondere in der ersten Phase der Verwahrung Verhafteter in der Untersuchungshaftanstalt, nur qualifiziert gerecht werden, wenn der Leiter der Untersuchungshaftanstalt möglichst gründlich über die psychische und physische Verfassung des Verhafteten, die Umstände der Tatausführung und der Festnahme und ähnliches informiert wird. Vor allem Informationen aus dem operativen Prüfungsstadium zum Persönlichkeitsbild der Festgenommenen, wie Suizidgefahr, Drogenabhängigkeit Spezialkenntnisse, Mittäter, Flucht- oder Verdunklungsgefahr, aggressives oder risikobereites Wesen, sowie über Reaktionen bei der Festnahme, wie Widerstandsleistung, Schußwaffengebrauch, Fluchtversuche, sind dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt im Interesse der vorbeugenden Verhinderung von Überraschungen im erforderlichen Umfang mitzuteilen. Er selbst hat darüber differenziert unter Beachtung der Geheimhaltung alles für die operative Dienstdurchführung notwendige Wissen an die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt weiterzugeben.

Darüber hinaus erlangt die Informationspflicht der am Strafverfahren beteiligten Organe - Untersuchungsorgan, Medizinischer Dienst, Staats-